

1. Die für die Jugendarbeit einschlägige Regelung des § 7 Abs. 1a hat sich gegenüber der CoronaSchVO vom 30.11.2020 und nachfolgender Versionen nicht verändert. Damit bleibt die Jugendarbeit grundsätzlich nur in digitaler und anderer kontaktloser Form zulässig. Dringend erforderliche Angebote der Einzelbetreuung sind nach wie vor auch präsent möglich.
2. Die nunmehr in § 7 Abs. 1b eröffneten möglichen Ausnahmegenehmigungen sind nach unserer Einschätzung mit der Ev. Jugendarbeit nicht per se zu begründen. Wir gehen davon aus, dass es sich insoweit um eine Öffnungsklausel handelt, die es den zuständigen Behörden ermöglichen soll, Ausnahmen von der CoronaSchVO zu gestatten, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.
3. Unabhängig von der Jugendarbeit hat NRW die zwischen den Bundesländern getroffene Regelung „Ein Hausstand + eine Person“ dahingehend umgesetzt, dass die eine Person von einer unbestimmten Anzahl zu betreuender Kinder begleitet werden kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a). Diese Öffnung ist im Sinne der Kinderrechte sehr erfreulich, ermöglicht sie insbesondere jüngeren Kindern doch den Kontakt zu Gleichaltrigen.
4. Da die Inzidenz in vielen Kreisen und kreisfreien Städten zuletzt gesunken ist und diese Tendenz sich hoffentlich recht bald fortsetzen wird, möchten wir auf die Regelung des § 16 Abs. 3 hinweisen. Danach können die Landkreise und kreisfreien Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner Reduzierungen der in der CoronaSchVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen verfügen. Eine solche Reduzierung der Schutzmaßnahmen könnte darin bestehen, dass Treffen der Jugendarbeit wieder mit bis zu 10 Personen unter Einhaltung der Hygiene-, Abstands- und Rückverfolgbarkeitsregelungen möglich sind. Sollte die Inzidenz in euerm Kreis/kreisfreier Stadt den Wert von 50 unterschritten haben, empfehlen wir einen Antrag auf Öffnung des Jugendzentrums/der Durchführung der näher zu bezeichnenden Angebote der Jugendarbeit beim zuständigen Jugendamt zu stellen. Sollten diese Anträge negativ beschieden werden, stehen wir gerne beratend zur Seite. Genauso freuen wir uns über Meldungen, wenn präsenste Angebote wieder zulässig sind.
5. Die Träger der Jugendarbeit möchten wir darauf hinweisen, dass die CoronaSchVO in § 1 Abs. 4 die Arbeitgeber animiert, den Mitarbeitenden die „großzügige Nutzung von Heimarbeit“ zu gewähren. Dies sollte auch in der Jugendarbeit gelten, sofern die Anwesenheit im Jugendhaus nicht aus bestimmten Gründen zwingend erforderlich ist.